

Satzung

über den Bebauungsplan „Golfplatz Tiefenbach“, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 24.10.2016 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGBl. S. 357, ber. S. 416), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Tiefenbach“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 18.01.2016/15.02.2016/14.06.2016 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus :
 - dem Plan im M. 1:1000 vom 18.01.2016/15.02.2016/14.06.2016, mit den geänderten zeichnerischen Festsetzungen
 - den geänderten Schriftlichen Festsetzungen/Örtlichen Bauvorschriften vom 18.01.2016/16.02.2016/14.06.2016/20.09.2016

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Östringen, den _____

Felix Geider, Bürgermeister